

- dient der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben;
- dient der Unterstützung der zur Festigung der Gesetzlichkeit, besonders auf den Gebieten der Verkehrsdisziplin, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes, der inneren Ordnung und Sicherheit tätigen ehrenamtlichen Kollektive;
- erfolgt zur öffentlichen Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren;
- erfolgt zur Durchführung geeigneter Gerichtsverhandlungen, in Strafsachen in sozialistischen Betrieben und Einrichtungen;  
dient der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schöffen, ihrer Wahl und Berichterstattung;
- erfolgt zur gemeinsamen Durchführung von Foren und Aussprachen mit der Bevölkerung' zur Erläuterung des sozialistischen Rechts unter Einbeziehung von Schöffen, Konflikt- und Schiedskommissionen, Rechtsanwälten, Justitiaren und freiwilligen Helfern der Volkspolizei.

## Vierter Teil

### Schlußbestimmungen

1. Der Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Der Ministerrat, das Präsidium des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik legen die zur Durchführung dieses Erlasses in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen fest.  
Die Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz in den Bezirken werden bis zum 30. Juni 1963 aufgelöst.
3. Zur Vorbereitung der schrittweisen Bildung von Schiedskommissionen werden in einigen vom Minister der Justiz festzulegenden Bereichen Schiedskommissionen gebildet. Die Erfahrungen aus deren Tätigkeit werden für die Regelung der Bildung, Arbeitsweise und Anleitung der Schiedskommissionen in einer Richtlinie